



Stadt Leipzig



Geschäftsbericht 2016

Sozialamt Leipzig

Impressum

Herausgeber: Stadt Leipzig – Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Martina Kador-Probst, Sozialamt Leipzig

Titelbild: www.fotolia.com
Redaktion, Layout: Jenny Richter, Sozialamt Leipzig
Druck: Zentrale Vervielfältigung der Stadt Leipzig
Redaktionsschluss: 13.10.2017

Weitere Informationen zum Leistungsspektrum des Sozialamtes, zu Öffnungszeiten und Ansprechpartnern sowie Publikationen sind im Internet unter www.leipzig.de/sozialamt erhältlich.

Hinweis:

Soweit nicht anders angegeben, beruhen alle statistischen Angaben bis 2015 auf den Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen und die Angaben für 2016 auf der vorläufigen internen Geschäftsstatistik des Sozialamtes.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Aufgabenbereiche des Sozialamtes	6
2. Orientierungsdaten zur Haushaltsentwicklung	8
2.1 Sozialamt 2014 bis 2016	8
2.2 Aufgabenfelder des Sozialamtes nach den Aufwendungen 2014 bis 2016	9
3. Leistungen des Sozialamtes	10
3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	10
3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	11
3.3 Hilfen zur Gesundheit nach dem SGB XII	11
3.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII	12
3.5 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII	13
3.6 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	13
3.7 Leistungen nach dem Betreuungsbehördengesetz	15
3.8 Wohngeld	16
3.9 Soziale Wohnhilfen	16
3.10 Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Gewährung eines Landesblindengeldes	18
3.11 Versicherungsamtsangelegenheiten	20
3.12 Schuldnerberatung	21
3.13 Förderung von Vereinen und Verbänden	21
3.14 Offene Seniorenarbeit	22
3.15 Leipzig-Pass und Leipzig-Pass-Mobilcard	24
4. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, SGB XII und Bundeskindergeldgesetz	25
5. Leistungen nach dem SGB II	26
6. Sozialplanung, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	29
Anhang und Organigramm	

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

der Geschäftsbericht soll Ihnen einen Überblick über die im Jahr 2016 geleistete Arbeit des Sozialamtes verschaffen.

Wie in den zurückliegenden Jahren haben die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II, insbesondere die Kosten der Unterkunft, mit mehr als 150 Millionen Euro den größten Anteil an den Aufwendungen. Der Rückgang der Arbeitslosigkeit in Leipzig im Jahr 2016 macht sich hier vorerst nur leicht bemerkbar: die Aufwendungen sanken gegenüber dem Vorjahr um ca. 2 Millionen Euro. Erste Ergebnisse nach der Einführung des Sozialen und pflegerischen Fachdienstes werden dargestellt. Die Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege verringerten sich erstmalig, und zwar um ca. 460.000 Euro.

2016 wurden 17 neue Gemeinschaftsunterkünfte für geflüchtete Menschen in Betrieb genommen. Parallel konnten bis Jahresende bestehende Notunterkünfte und eine Vielzahl von Pensionen leer gezogen werden. Der Anstieg der Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist trotz rückläufiger Zuweisungszahlen somit durch die fortlaufende Realisierung der Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen bedingt.

Neben diesen Aufgaben wurden viele soziale Angebote und Projekte in Kooperation mit verschiedenen Trägern auf den Weg gebracht, die zum Beispiel im Rahmen des Wohnungspolitischen Konzepts der Stadt Leipzig umgesetzt wurden. Stellvertretend sei ein auf drei Jahre angelegtes Projekt für wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen benannt, welches eng mit der Suchthilfe und der Kinder- und Jugendhilfe verknüpft ist. Weitere Beispiele sind die ‚Energieberatung einkommenschwacher Haushalte mit Fokus auf Asylbewerber/-innen‘ und die ‚Stadtteilorientierte Migrantenhilfe‘ in Paunsdorf und Grünau.

Herzlich danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialamtes sowie den zahlreichen Kooperationspartnern für die im Jahr 2016 mit großem Engagement geleistete Arbeit.

Ihre Martina Kador-Probst
Amtsleiterin

1. Aufgabenbereiche des Sozialamtes

Das Sozialamt erbringt eine Vielzahl sozialer Leistungen, wie wirtschaftliche Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), als auch beratende und sozialpädagogische Leistungen, z. B. für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie von Wohnungslosigkeit bedrohte und betroffene Menschen.

Bei den Leistungen im Rahmen des SGB II, welche durch das Jobcenter erbracht und von der Kommune finanziert werden, sind die Kosten der Unterkunft eine der größten Ausgabepositionen der Stadt Leipzig.

Im Jahr 2016 waren 327 Mitarbeiter/-innen im Sozialamt sowie weitere 311 Mitarbeiter/-innen im Jobcenter Leipzig tätig.

Das Sozialamt besteht aus 7 Abteilungen (Organigramm vgl. Anlage):

Abteilung

- Verwaltungsangelegenheiten und Bezuschussung
- Wirtschaftliche Sozialhilfe
- Soziale Angelegenheiten und Sozialplanung
- Wohngeld
- Soziale Wohnhilfen
- Feststellung Schwerbehinderteneigenschaft und Landesblindengeld
- Migrantenhilfe

Das Leistungsspektrum des Sozialamtes umfasst folgende Bereiche:

- Information und Beratung zu grundsätzlichen und rechtlichen Fragen der Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII)
- Bearbeitung von Anträgen auf Leistungsgewährung nach dem SGB XII in den Bereichen:
 - Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - Hilfen zur Gesundheit
 - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
 - Hilfe zur Pflege
 - Hilfe in anderen Lebenslagen (u. a. Altenhilfe, Blindenhilfe, Bestattungskosten)
- Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Spätaussiedlern und Kontingentflüchtlingen sowie sonstigen Personenkreisen, zu deren Aufnahme die Stadt Leipzig nach Weisung des Freistaates Sachsen verpflichtet ist
- Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder aus Familien, die Leistungen nach dem SGB II, XII bzw. Wohngeld oder Kindergeldzuschlag erhalten
- Erteilung von Auskünften in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung durch den Bereich Versicherungsamtsangelegenheiten (gesetzliche Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, Unfallversicherung) sowie Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen der Deutschen Rentenversicherung (Bund, Knappschaft-Bahn-See, Regionalträger).

- Sachverhaltsermittlung im Betreuungsverfahren für das Betreuungsgericht durch die Betreuungsbehörde, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer, Berufs- und Vereinsbetreuer sowie Vollmachtnehmer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- Hilfen im Rahmen des SGB II (Kosten der Unterkunft sowie flankierende Leistungen; Kostenübernahme Schuldnerberatung)
- Bearbeitung von Anträgen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket
- Bearbeitung von Anträgen auf Wohngeld
- Beratung, Unterstützung, persönliche Hilfe bei Wohnungslosigkeit
- Notunterbringung wohnungsloser Personen
- Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen und Wohnungsvermittlung
- Erstellung des Leipziger Mietspiegels
- Entscheidung zur Schwerbehinderteneigenschaft nach dem SGB IX
- Entscheidung zum Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (LBlindG)
- Gewährung freiwilliger Leistungen (z. B. Leipzig-Pass)

Weitere Aufgaben mit Querschnittsfunktion sind:

- Offene Seniorenarbeit / Beratungsstelle Wohnen und Soziales für Senioren und Menschen mit Behinderungen
- Sozialplanung, Sozialberichterstattung, Benchmarking, Statistik, verschiedene Erhebungen, Altenhilfeplanung, Behindertenhilfeplanung
- Haushaltsplanung, -vollzug und -kontrolle
- Materielle und technische Sicherstellung für alle Bereiche des Sozialamtes
- Programm-Management, IT-Koordination

2. Orientierungsdaten zur Haushaltentwicklung

2.1 Sozialamt 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
Mitarbeiter/-innen*	630	630	638
davon Sozialamt Leipzig	297	310	327
davon Jobcenter Leipzig	333	320	311

Erträge und Aufwendungen (in 1.000 Euro)

Erträge ohne Sonderlastenausgleich	93.042	121.376	153.650
Sonderlastenausgleich	28.018	39.328	37.498
Aufwendungen	321.616	355.085	392.543
Zuschuss Sozialamt	200.556	194.381	201.395

Ausgewählte Haushaltpositionen (in 1.000 Euro)

Grundsicherung nach d. Sozialgesetzbuch Zweites Buch**	155.894	155.626	153.473
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	20.843	25.385	23.957
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	17.932	20.062	19.954
Hilfe zur Pflege	13.681	15.315	14.852
Hilfen zur Gesundheit	4.112	4.147	4.573
Hilfe zum Lebensunterhalt	5.366	5.834	5.853
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	1.720	2.096	1.658
Hilfen für Asylbewerber/-innen	17.322	34.481	74.439
Leistungen für Bildung und Teilhabe SGB II	2.818	3.281	3.514
Leistungen für Bildung und Teilhabe Wohngeldgesetz (WOGG) und Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	933	935	543
Unterbringung (Gewährleistungswohnungen, Übernachtungshaus Rückmarsdorfer Straße und Notunterbringung)	1.069	908	1.065
Zuschüsse an Vereine und Verbände	3.364	3.485	3.795
Umlage Kommunalen Sozialverband Sachsen	61.918	68.309	71.435
Leipzig-Pass-Mobil-Card	1.200	1.300	1.260

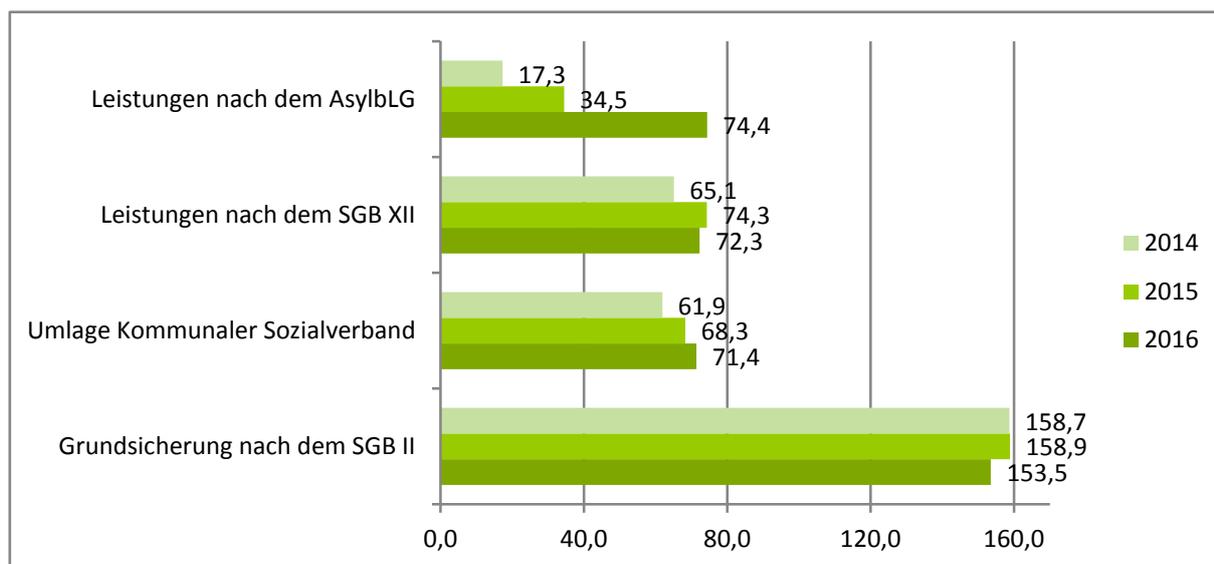
Quelle: Sozialamt Abteilung 50.1 – Angaben 2016 vorläufiges Rechnungsergebnis

* Mitarbeiter/-innen = Anzahl der Personen (keine umgerechneten Stellen in VZÄ; Vollzeitäquivalent); **Grundsicherung nach dem SGB II ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mit mehr als 150 Mio. Euro sind die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II, insbesondere die Kosten der Unterkunft die größte Ausgabenposition. Diese sanken 2016 aufgrund des Rückgangs der Arbeitslosigkeit gegenüber dem Vorjahr um ca. 2 Mio. €. Die Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sanken um ca. 1,4 Mio. Euro und die für die Hilfe zur Pflege um ca. 460.000 Euro.

Der Anstieg der Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist trotz rückläufiger Zuweisungszahlen in 2016 durch die fortlaufende Realisierung der Unterbringung und Versorgung für geflüchtete Menschen bedingt.

2.2 Aufgabenfelder des Sozialamtes nach den Aufwendungen 2014 bis 2016 (in Mio. Euro)



Aufwendungen ohne Abzug Erträge

3. Leistungen des Sozialamtes

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Anhang A 1)

Die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem SGB XII dient der sozialen Sicherung für Menschen, die nicht erwerbsfähig sind und keinen Anspruch auf weitere Leistungen des SGB XII aufgrund von Alter (über 65. Lebensjahr) oder dauerhafter Erwerbsminderung haben. Diese Leistung überbrückt oftmals die Zeit zwischen verschiedenen Leistungen, z. B. bis zur Herstellung der Erwerbsfähigkeit und nachfolgendem Bezug von Leistungen des SGB II oder den Übergang in die Altersrente.

Insgesamt sind gegenüber dem Vorjahr nur geringfügige Veränderungen zu verzeichnen. Der Anstieg bei den 18- bis unter 65-Jährigen ist darauf zurückzuführen, dass unter 65-Jährige mit ALG II-Bezug häufig die vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen und somit nicht mehr zum SGB II-Personenkreis zählen. Diese Gruppe erhält noch keine Grundsicherung im Alter, da diese erst ab dem 65. Lebensjahr gewährt wird. Darüber hinaus ist eine steigende Anzahl von Menschen, die aufgrund von Sucht- oder psychischen Erkrankungen vorübergehend erwerbsgemindert sind, auf Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen. Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die eine ausländische Altersrente beziehen (z. B. ab 55. Lebensjahr), aber noch nicht dem Personenkreis der Grundsicherung im Alter zuzuordnen sind. Die Aufwendungen stiegen trotz stagnierender Fallzahl aufgrund der gesetzlichen Erhöhung des Regelbedarfs.

Personen und Aufwendungen Hilfe zum Lebensunterhalt 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
Personen	1.470	1.379	1.383
- davon weiblich	710	653	633
- Ausländer	156	147	183
- unter 15 Jahre	243	216	224
- 15 bis unter 65 Jahre	850	797	865
- 65 Jahre und älter	377	366	294
- außerhalb von Einrichtungen	1.092	1.038	1.115
- in Einrichtungen	378	341	268
Aufwendungen in 1.000 Euro	5.366	5.773	5.853

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Anhang A 2)

Diese Leistung dient der Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich Kosten der Unterkunft sowie anerkannte Mehrbedarfe und Krankenkassenbeiträge. Die Grundsicherung im Alter können Personen erhalten, die über 65 Jahre alt sind. Diese machen ca. zwei Drittel aller Empfänger/-innen aus. Leistungen für Erwerbsgeminderte erhalten 18- bis unter 65-Jährige (ca. ein Drittel).

Personen und Aufwendungen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
Personen, davon	4.038	4.333	4.210
- 18 bis 65 Jahre (erwerbsgemindert)	1.403	1.525	1.529
- über 65 Jahre (Grundsicherung im Alter)	2.635	2.808	2.681
- außerhalb von Einrichtungen	3.814	4.124	4.014
- in Einrichtungen	224	209	196
- weiblich	2.083	2.210	2.089
- Ausländer	999	1.097	1.165
Aufwendungen in 1.000 Euro	20.843	25.385	23.957

2015 stieg die Zahl der Fälle gegenüber dem Vorjahr noch um ca. 7 %, 2016 sank sie um 3 %. Diese positive Entwicklung ist vermutlich auf die gute wirtschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahre zurückzuführen.

3.3 Hilfen zur Gesundheit nach dem SGB XII (Anhang A 3)

Hilfen zur Gesundheit erhalten Personen, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen und nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Deren Leistungen werden durch die Krankenkassen vorfinanziert und dann durch die Sozialhilfe erstattet.

Aufwendungen für Hilfen zur Gesundheit 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
Aufwendungen in 1.000 Euro	4.112	4.147	4.573

3.4 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII (Anhang A 4)

Folgende Leistungen stehen behinderten Menschen neben einer umfassenden Beratung zur Verfügung:

- Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne niedrigschwelliger Angebote oder geeigneter ambulanter, teilstationärer bzw. stationärer Dienste
- Versorgung mit Hilfsmitteln bzw. Gebrauchsgegenständen,
- Hilfen zur Realisierung einer angemessenen Schul-, Berufsaus- bzw. Weiterbildung
- heilpädagogische Fördermaßnahmen für Kinder im Vorschulalter
- Vermittlung von Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche bzw. geeignete Wohnformen
- Bearbeitung von Anträgen zur Ferienbetreuung in der unterrichtsfreien Zeit für Schüler/-innen der Förderschule für geistig Behinderte
- Beratung zum Persönlichen Budget, zu Wohnungsanpassungsmaßnahmen, zum ambulant betreuten Wohnen und Wohnen in stationären Einrichtungen.

Personen und Aufwendungen in der Eingliederungshilfe 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
Personen, davon	2.792	2.984	2.989
- 0 bis unter 7 Jahre	1.475	1.538	1.142
- 7 bis unter 18 Jahre	995	1.082	1.480
- 18 bis unter 65 Jahre	112	133	137
- 65 Jahre und älter	210	231	248
- in Einrichtungen	1.709	1.843	1.784
- außerhalb und in Einrichtungen	307	321	348
- außerhalb von Einrichtungen	677	820	857
Aufwendungen in 1.000 Euro	16.784	20.062	19.954

Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Gesamtzahl der Leistungsbezieher/-innen nahezu gleich. Ein Teil der unter 7-Jährigen ging von der Kindertagesstätte in die Schule über und zählte somit zu den 7- bis unter 18-Jährigen. Vornehmlich stiegen hier Leistungen für Schulassistenzen.

Erstmals seit vielen Jahren stieg die Zahl der Kinder in diesem Alter, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, nicht an. Ob dies auch in den nächsten Jahren so bleibt, muss abgewartet werden.

3.5 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Anhang A 5)

Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche bzw. ambulante Pflege, teilstationäre und stationäre Pflege sowie Hilfsmittel. Ziel ist die finanzielle Sicherstellung der Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen, soweit eigene Mittel oder vorrangige Leistungen anderer Träger - insbesondere der Pflegeversicherung (SGB XI) - hierfür nicht ausreichen.

Die Entwicklung wird maßgeblich durch die Einkommenssituation älterer Menschen, die Veränderung der Familienbeziehungen, welche zu einer zunehmenden Professionalisierung der Pflegearrangements führt, sowie die steigende Anzahl demenzkranker Menschen mit einem speziellen Betreuungsbedarf beeinflusst. Der überwiegende Teil der Leistungsbezieher von ambulanter Hilfe zur Pflege erhält sog. Pflegesachleistungen, d.h. die Pflege wird durch professionelle Dienste geleistet.

2016 ist erstmals ein Rückgang der Aufwendungen in Höhe von ca. 460.000 Euro zu verzeichnen, insbesondere durch verringerte Aufwendungen für die ambulante Hilfe zur Pflege sowie für die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft. Durch individuelle Bedarfsprüfung im Haushalt der Pflegebedürftigen kann auf die Gestaltung der Pflege und damit eine am tatsächlichen Bedarf orientierte Bereitstellung der Mittel Einfluss genommen werden.

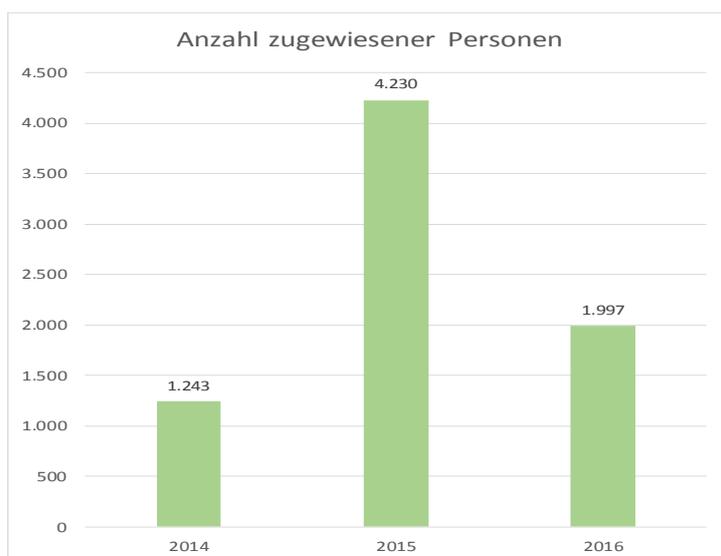
Personen mit Hilfe zur Pflege 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
Personen, davon	2.785	2.807	2.838
- weiblich	1.774	1.759	1.766
- Ausländer	549	583	591
- über 65 Jahre	2.268	2.327	2.376
- ambulant	1.693	1.685	1.684
- stationär	1.092	1.122	1.154
Aufwendungen in 1.000 Euro	13.681	15.315	14.852

3.6 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Anhang B)

Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Geduldete sowie Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind und in besonderen Fällen auch Inhaber einer befristeten Aufenthaltserlaubnis sind. Innerhalb der Leistungen wird abhängig von der Dauer des bisherigen Aufenthaltes der Personen in Deutschland zwischen einer Leistungsgewährung analog SGB XII (Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG) und Leistungsempfängern mit gekürzten Leistungen (§ 3 AsylbLG) unterschieden.

Die Stadt Leipzig ist gemäß den gesetzlichen Regelungen des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern verpflichtet. Das Sozialamt stellt als untere Unterbringungsbehörde Unterkünfte und Wohnungen für die zugewiesenen Personen bereit. Die Zahl der Zuweisungen nach Leipzig erreichte 2015 den Höchststand, 2016 waren diese deutlich geringer.



Aufgrund des Anstiegs der Zuweisungen 2014/2015 wurde die Unterbringungskapazität stark erhöht und mehrere Notunterkünfte, wie beispielsweise Zelte, Messehallen oder Schulen genutzt. Bis zum Ende des Jahres 2016 wurden alle Notunterkünfte geschlossen. Zum Jahresende 2016 gab es 34 Gemeinschaftsunterkünfte mit 4.138 Plätzen, 140 Plätze in Pensionen und 20 Plätze in einem Übergangwohnheim.

Insgesamt lebten 48 % der Personen, die 2016 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten (3.900), in diesen Unterkünften. 52 % lebten in einer eigenen Wohnung außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft. Davon hatten 57 % einen eigenen Mietvertrag, 43 % lebten in einer Gewährleistungswohnung.

Mit dem Rückgang der Neuzuweisungen sank 2016 auch die Zahl der Leistungsempfänger/-innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf 3.900. Dennoch stiegen die Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um knapp 40 Mio. € auf 74,4 Mio. €. Dies ist zum einen auf eine Anpassung der Regelbedarfsstufen für Leistungsberechtigte aufgrund gesetzlicher Änderungen zurückzuführen. Der Großteil der Aufwendungen entstand jedoch durch die Inbetriebnahme neuer Unterkünfte, die Sicherung von Objekten während der Bauphase und den laufenden Betrieb der genutzten Unterkünfte.

Personen mit Leistungen nach dem AsylbLG und Entwicklung der Aufwendungen 2014 bis 2016 jeweils am 31.12.

	2014	2015	2016
Personen	2.423	5.331	3.900
Aufwendungen in 1.000 Euro*	17.322	34.481	74.439**

*Aufwendungen ohne Abzug Erträge

**Durch Änderungen der Pauschalerstattungen durch den Freistaat Sachsen und andere Formen von Investitionszuschüssen lagen die Gesamtaufwendungen 2016 zwar deutlich über den Aufwendungen in 2015, die Kostendeckungsquote durch generierte Einnahmen lag aber bei 72,66% (2015 = 59,53%).

3.7 Leistungen nach dem Betreuungsbehördengesetz (BetrBG) (Anhang C)

Eine rechtliche Betreuung ist erforderlich, wenn erwachsene Menschen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkung wichtige Entscheidungen oder Geschäfte nicht mehr alleine tätigen können. Ziel ist es vor allem, dem betreuten Menschen ein selbstbestimmtes Leben unter Achtung seiner Grundrechte zu ermöglichen. Die Vorstellungen und Wünsche der Betroffenen stehen bei allen Entscheidungen im Mittelpunkt, soweit es ihrem Wohl entspricht. Zu den wesentlichen Aufgaben der Betreuungsbehörden zählen:

- Unterstützung des Betreuungsgerichts, u.a. durch Feststellung des Sachverhalts (obligatorischer Sozialbericht), Verfahrensbeteiligung (Beschwerderecht) und Umsetzung von Zwangsmaßnahmen (Vorfürhungen und Unterbringungen)
- Beratung und Unterstützung rechtlicher Betreuer/-innen und Bevollmächtigter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- Aufklärung und Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen
- Gewinnung geeigneter ehrenamtlicher Betreuer/-innen für eine Betreuungsübernahme
- Netzwerkarbeit (Steuerung, Koordination und Qualitätsentwicklung im Betreuungswesen).

Bei den Betreuten handelt es sich überwiegend um ältere Menschen, häufig mit einer dementiellen Erkrankung, aber auch um Menschen mit einer geistigen Behinderung, Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder junge Erwachsene mit einer Entwicklungsverzögerung.

Ausgewählte Fallzahlen 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
Erstverfahren*	2.265	2.178	2.137
Wiederholungsverfahren	945	906	833
Allgemeine Beratung	289	280	159
Beratung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen	390	432	355
Beglaubigungen	433	517	424

Quelle: Datenerhebung der örtlichen Betreuungsbehörden; *2014 müssen 894, 2015 822 und 2016 441 schwebende Verfahren zugerechnet werden, zu denen während der Erstellung des jew. Geschäftsberichtes noch keine Beschlussfassung vom Betreuungsgericht vorlag.

3.8 Wohngeld (Anhang D)

Die Entwicklung der Haushalte bzw. Personen mit Wohngeld war bis 2015 rückläufig. Seit 2009 wurde das Wohngeld nicht mehr an die aktuelle Miet- und Einkommensentwicklung angepasst und Regelsätze der Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII sowie Rentenbeträge wurden stetig erhöht. In 2016 trat die Wohngeldnovelle in Kraft. Das war mit einem Anstieg der Antragszahlen verbunden. Da die Landesstatistik für die Städte und Landkreise in Sachsen für das Jahr 2016 noch nicht vorliegt, wird diese Entwicklung im Geschäftsbericht 2017 beschrieben.

Entwicklung Wohngeld 2014 und 2015*

	2014	2015
Haushalte insgesamt	7.890	6.473
Erwerbstätige	2.075	1.735
- davon Arbeitnehmer/- innen, Arbeiter/-innen, Beamte	1.724	1.417
- davon Selbstständige	351	318
Nichterwerbstätige	5.402	4.324
- darunter Rentner/-innen, Pensionäre	3.863	2.995
- darunter Arbeitslose	413	414
Ø mtl. Wohngeld/Haushalt in Euro	98	100

*Daten für 2016 liegen noch nicht vor.

3.9 Soziale Wohnhilfen

Hilfen für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen

Sofern die monatliche Miete nicht regelmäßig oder nur unvollständig gezahlt werden kann, droht Wohnungslosigkeit. Zur Abwendung eines drohenden Wohnungsverlustes kann das Sozialamt bedürftigen Haushalten eine einmalige finanzielle Hilfe als Darlehen gewähren. Darüber hinaus erhalten diese Personen persönliche Hilfe.

Durch den Sozialdienst und Beratungsstelle „Vier Wände“ werden fallbezogene Hilfemaßnahmen des ambulant betreuten Wohnens vermittelt, leistungserbringende freie Träger fachlich unterstützt und bei schwierigen und dringlichen Einzelfällen die Zusammenarbeit verschiedener Dienste und Stellen koordiniert. Damit durch den Sozialdienst rechtzeitig Hilfe und Unterstützung zur Verhinderung eines drohenden Wohnungsverlustes organisiert werden kann, ist der unmittelbar persönliche Kontakt zu den bedrohten Haushalten erforderlich. Die betreffenden Personen können ohne Anmeldung an den Sprechtagen Dienstag und Donnerstag vorsprechen. Darüber hinaus steht Informationsmaterial zur direkten Weitergabe an die betreffenden Haushalte zur Verfügung.

Sofern die von einer Räumungsklage oder einer Zwangsäumung betroffenen Haushalte sich nicht selbst helfen konnten und auch das Unterstützungsangebot des Sozialamtes nicht in Anspruch genommen haben, wird am Räumungstag eine vorläufige Unterbringung erforderlich. Für alleinstehende Personen stehen hierfür die Übernachtungshäuser für Männer und Frauen zur Verfügung. Mehrpersonenhaushalte werden vorübergehend in Wohnungen untergebracht, welche durch das Sozialamt vorgehalten werden. Für diesen Zweck stehen ca. 50 sogenannte Gewährleistungswohnungen zur Verfügung.

Mitteilungen zu Räumungsklagen und Zwangsräumungen 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
Räumungsklagen – Mitteilungen des Amtsgerichtes	1.073	1.059	1.157
Zwangsräumungen – Mitteilungen der Gerichtsvollzieher	918	964	1.000

Eine Notunterbringung erfolgt zum Schutz der Gesundheit und des Lebens wohnungsloser Menschen sowie zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. 2016 wurden 278 Betroffene aus Mehrpersonenhaushalten auf Grund von Wohnungslosigkeit in Gewährleistungswohnungen des Sozialamtes untergebracht. Die Zahl der minderjährigen Kinder stieg gegenüber dem Vorjahr von 81 auf 138. Die durchschnittliche Verweildauer in Gewährleistungswohnungen sank auf 7 Monate. 2013 lag diese noch bei 27 Monaten (2014 25 Monate, 2015 12 Monate).

Suchterkrankungen und psychisch stark auffälliges Verhalten sind die häufigsten Problemlagen notuntergebrachter Menschen. 2016 konnten von 198 suchtkranken Männern 97 in problemadäquate Angebote der Suchthilfe vermittelt werden. 406 Personen wurden 2016 im Übernachtungshaus beherbergt, was einen geringfügigen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (386 Personen) bedeutet.

Information zur Entwicklung der Betriebskosten in Leipzig



Zu den Aufgaben zählt die kontinuierliche Information zur Entwicklung der Betriebskosten in der Stadt Leipzig. Der Bereich Fachaufsicht für die Kosten der Unterkunft veröffentlichte 2016 auf Basis von Betriebskostenabrechnungen des Jahres 2014 eine neue Betriebskostenbroschüre für die Stadt Leipzig.

Beratung bei der Wohnungssuche und Wohnungsvermittlung (Anhang E)

Neben der Beratung und Vermittlung belegungsgebundenen Wohnraums werden für Haushalte, die keinen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein (WBS) haben bzw. für die keine geeigneten belegungsgebundenen Wohnungen vermittelt werden können, Anträge auf Unterstützung bei der Wohnungssuche bearbeitet. Seit 2014 werden neben den Anträgen auf Wohnberechtigungsscheine auch sonstige Anträge auf Unterstützung bei der Wohnungssuche erfasst.

Beratung zu spezifischen Wohnungsangeboten

	2014	2015	2016
schwerbehinderte Personen	92	84	81
wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Haushalte	313	393	454
Haushalte mit Grundsicherungsleistungen (SGB II oder SGB XII)	617	626	660

Beantragte Wohnberechtigungsscheine (WBS) und Unterstützung bei der Wohnungssuche 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
Neubeantragung WBS	420	394	424
Anträge auf Unterstützung bei der Wohnungssuche (seit 2014)	373	415	390
Summe	793	809	814
- davon Singlehaushalte	560	564	572
- davon Rentnerhaushalte	92	71	66
Single mit Kind/-ern	111	98	109
Familien/Lebenspartnerschaften mit Kindern	45	51	80
Ehepaare	27	21	18
Lebensgemeinschaften	49	60	35

3.10 Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Gewährung eines Landesblindengeldes (Anhang F)

Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nach SGB IX

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (SGB IX).

Bundesweit wird zweijährlich eine Statistik zur Zahl der Personen mit gültigem Schwerbehindertenausweis erhoben.¹ Die zugrundeliegenden Daten dieser Statistik liegen jährlich über den Kommunalen Sozialverband vor.² Darin enthalten sind dann auch Daten zu Personen ohne gültigen Schwerbehindertenausweis und zu Personen mit einem Grad der Behinderung ab 20. Auf Grundlage dieser Daten lassen sich Aussagen zur Zahl der Menschen mit Behinderung und zur Verteilung nach Geschlecht, Alter, Ursachen von Behinderung, Art der Behinderung, Grad der Behinderung und zur räumlichen Verteilung treffen.

Das Vorliegen einer Behinderung im Sinne des Schwerbehindertenrechts und der Grad der Behinderung wird auf Antrag im Sozialamt festgestellt. Berücksichtigt werden dabei geistige, seelische, körperliche und soziale Auswirkungen, nicht aber Beeinträchtigungen, die für ein bestimmtes Alter typisch sind.

¹ Dabei handelt sich um eine Vollerhebung, Erhebungsstichtag ist der 31.12. Die Rechtsgrundlage ist § 131 des SGB XI.

² Die Daten weisen zur Statistik, die vom Sächsischen Landesamt für Statistik veröffentlicht wird, geringfügige Abweichungen aus. Da die Daten des Kommunalen Sozialverbandes aber jährlich verfügbar sind und darüber hinaus kleinräumig vorliegen und Aussagen zu Personen ohne gültigen Ausweis ermöglichen, wird hier in erster Linie darauf zurückgegriffen.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ist ein Grad der Behinderung von mindestens 50. Abhängig vom Grad der Behinderung und dem zuerkannten Merkzeichen können behinderte Menschen unter anderem folgende Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen:

- einen besonderen Kündigungsschutz sowie Zusatzurlaub
- Hilfe im Arbeitsleben sowie bevorzugte Einstellung als Arbeitnehmer/-in
- die Befreiung vom oder die Ermäßigung des Rundfunkbeitrag/es
- bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente
- Vorteile bei der Festsetzung der Lohn-, Einkommens- und Vermögenssteuer
- vorzeitige Inanspruchnahme der BahnCard für Senioren
- Vergünstigungen im kommunalen Bereich, wie günstigere Eintrittspreise für verschiedene Veranstaltungen und Einrichtungen und bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Entwicklung der Zahl der schwerbehinderten Menschen (SGB IX) mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis

	2014	2015	2016
Personen mit gültigem Schwerbehindertenausweis	46.782	47.602	48.897

In Leipzig hatten zum 31.12.2016 insgesamt 48.897 Personen einen gültigen Schwerbehindertenausweis. Der Anstieg lässt sich mit einem steigenden Anteil älterer Menschen begründen. Der Anteil der Menschen mit gültigem Schwerbehindertenausweis an der Leipziger Bevölkerung betrug im Jahr 2016 insgesamt 8,4 Prozent. Zusätzlich zu den 48.897 Personen mit gültigem Schwerbehindertenausweis gab es zum 31.12.2016 weitere ca. 9.200 Personen mit einer Schwerbehinderung, aber ohne gültigen Ausweis (insgesamt 58.106 Personen). Darüber hinaus gab es ca. 32.500 Personen mit einem Grad der Behinderung von 20 bis unter 50. Insgesamt hatten damit in Leipzig rund 90.600 Menschen eine Behinderung mit einem Grad der Behinderung ab 20. Dies entsprach einem Anteil von 16 % der Leipziger Bevölkerung.

Entwicklung der Anträge SGB IX

	2014	2015	2016
Anträge SGB IX	9.150	9.625	9.940
- davon Erstantrag	4.020	4.348	4.607
- davon Neufeststellung	5.130	5.277	5.333

Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz

Die Leistungen nach dem Sächsischen Landesblindengeldgesetz dienen dem Ausgleich der behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Blinde erhalten ein Blindengeld in Höhe von monatlich 333 Euro; Blinde, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 75 Prozent dieser Leistung. Der monatlich zu zahlende Nachteilsausgleich (NTA) für hochgradig Sehschwache beträgt 52 Euro, für Gehörlose 103 Euro und für schwerstbehinderte Kinder 77 Euro.

Die Leistungen werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Beim Bezug bestimmter anderer Sozialleistungen kann der Anspruch ganz oder teilweise wegfallen.

Leistungsberechtigte nach dem Sächsischen Landesblindengeldgesetz 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
Landesblindengeld	862	845	821
NTA für hochgradig Sehschwache	632	608	592
NTA für Gehörlose	520	508	499
NTA für schwerstbehinderte Kinder	234	228	230

Entwicklung der Anträge Sächsisches Landesblindengeldgesetz 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
Anträge LBlindG	947	858	908
- davon Erstantrag	234	254	298
- davon Neufeststellung	713	604	610

Quelle: KSV Sachsen

3.11 Versicherungsamsangelegenheiten

Gemäß § 93 Abs. 1 und 2 SGB IV erteilt der Bereich Versicherungsamsangelegenheiten in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung Auskunft und nimmt Anträge auf Leistungen aus der Sozialversicherung entgegen. Dies betrifft die gesetzliche Rentenversicherung (RV), Krankenversicherung (KV), Pflegeversicherung (PflegeVG), Arbeitslosenversicherung (ALV) und Unfallversicherung (UV). In § 93 SGB IV ist bestimmt, dass der Bereich Versicherungsamsangelegenheiten die Aufgaben als „eigene Aufgabe“ durchführt. Die örtliche Zuständigkeit ist in § 93 Abs. 3 SGB IV geregelt, d.h. es besteht für die Leistungsberechtigten, die in Leipzig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Beschäftigungs- oder Tätigkeitsort haben, ein Rechtsanspruch auf die Auskünfte.

	2014	2015	2016
Aufnahmen von Anträgen auf Rente, Kontenklärung, Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften	553	684	860
bearbeitete Anfragen von Versicherungsträgern, Behörden und Bürger/-innen	1.153	1.507	1.889
Aufnahme von Widersprüchen (gesetzliche RV, KV, PflegeVG, ALV, UV)	nicht erfasst	28	104

Der Anstieg der Fallzahlen ist durch das Inkrafttreten zahlreicher neuer Gesetze und Regelungen im Jahr 2016 bedingt, wie z. B. das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) und die Rentenerhöhung 2016. Beratungsschwerpunkte waren 2016 folgende Themen: Mütterrente, Altersteilzeit in der Stadtverwaltung, Flexi-Rentengesetz ab 2017 und die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

3.12 Schuldnerberatung (Anhang G)

In Leipzig wird die Schuldnerberatung von verschiedenen Trägern auf der Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen der Stadt Leipzig und den Schuldnerberatungsstellen erbracht. Die Träger haben sich zur qualifizierten Beratung und Unterstützung von ver- und überschuldeten Familien und Einzelpersonen mit Wohnsitz in Leipzig, die zur Bewältigung ihrer Schuldenprobleme und der damit verbundenen Notlagen eine Hilfestellung benötigen, verpflichtet.

Das Leistungsspektrum umfasst die

- Beratung bei akuten wirtschaftlichen und psychosozialen Problemen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts,
- Beratung und aktive Unterstützung bei Schuldnerschutzmaßnahmen,
- Erfassung der wirtschaftlichen Situation mit Ermittlung der Verbindlichkeiten nach Art und Höhe und Beratung zu entsprechenden Regulierungsmöglichkeiten,
- Lebenspraktische Unterstützung und Anleitung zur wirtschaftlichen Haushaltsführung mit Ermittlung von Einsparmöglichkeiten,
- Vermittlung Rechtsberatung/-vertretung mit Unterstützung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Durchführung außergerichtlicher Schuldenregulierung.

Schuldnerberatung im Rahmen des § 11 Abs. 5 SGB XII und § 16a SGB II

	2014	2015	2016
Anzahl allgemeine soziale Beratung	2.559	2.764	2.674
Kommunaler Mitteleinsatz gesamt in 1.000 Euro	513	532	505
davon nach SGB II in 1.000 Euro	338	356	321
davon nach SGB XII in 1.000 Euro	175	176	184

Aufgrund der rückläufigen Anzahl Leistungsberechtigter nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) sanken auch die Beratungszahlen der Schuldnerberatung nach dem SGB II, während die Beratungen für andere Leistungsberechtigte nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) geringfügig stiegen.

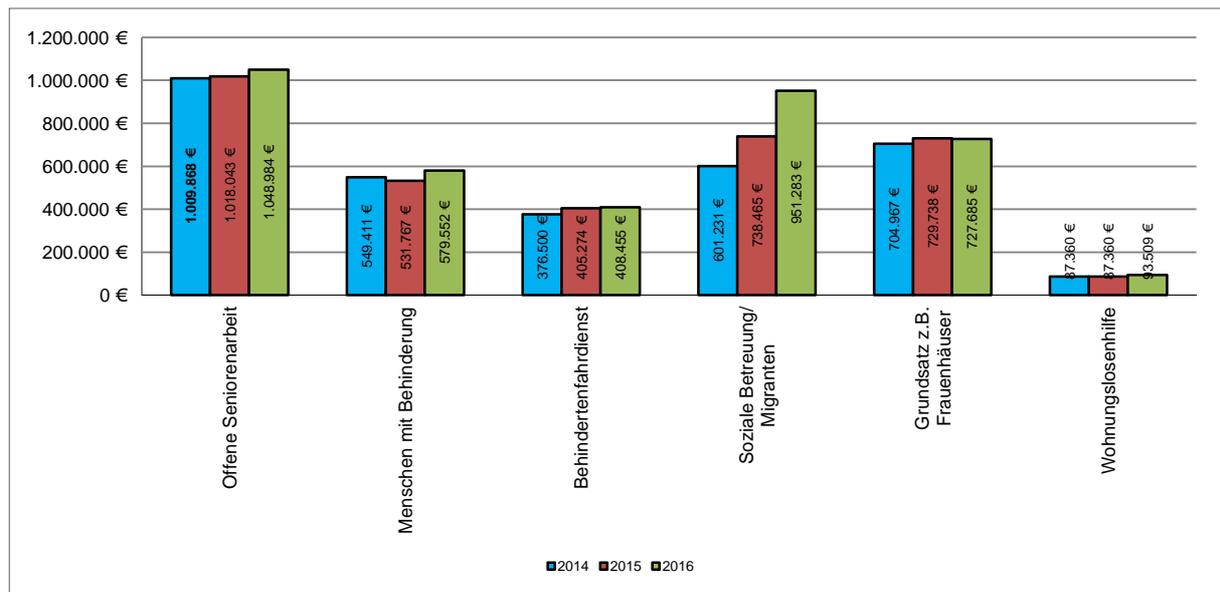
3.13 Förderung von Vereinen und Verbänden

Auf der Grundlage der Förderrichtlinie der Stadt Leipzig sowie der Fachförderrichtlinie des Sozialamtes werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse an freie Träger und Selbsthilfegruppen gewährt.

Die Förderung ist im Wesentlichen auf folgende Bereiche bzw. Zielgruppen gerichtet:

- Offene Seniorenarbeit
- Menschen mit Behinderung
- Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Suchtkranke und Suchtgefährdete
- Menschen mit Migrationshintergrund.

Förderung Vereine und Verbände nach Zielgruppen 2014 bis 2016 in Euro



Im Jahr 2016 wurden insgesamt 113 Anträge mit einem Volumen von 3,84 Millionen Euro bewilligt. Insbesondere die Migrantenarbeit stand im Fokus, um die Integration von Flüchtlingen zu verbessern und deren Ankommen in der Stadtgesellschaft zu fördern (vgl. Beschluss der Ratsversammlung vom 28.10.2015).

3.14 Offene Seniorenarbeit

Die Grundlage für die Förderung der offenen Seniorenarbeit ist die Fachförderrichtlinie der Stadt Leipzig sowie der § 71 SGB XII (Altenhilfe). Durch diese Hilfen werden Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, verhütet, überwunden oder gemildert und den älteren Bürger/-innen die Möglichkeit geboten, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Die Angebote der offenen Seniorenarbeit dienen vorrangig der Unterstützung älterer Menschen in der eigenen Wohnung bzw. häuslichen Umgebung. Sie fördern eine möglichst langfristige selbständige und eigenverantwortliche Lebensweise.

Das Leistungsangebot im Sozialamt umfasst neben der Förderung von Trägern der offenen Seniorenarbeit

- die Beratungsstelle Wohnen und Soziales für ältere und behinderte Bürger/-innen,
- den ehrenamtlichen Seniorenbesuchsdienst,
- die Beratung zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung,
- Veröffentlichungen, z. B. die zweimonatliche Broschüre „Aktiv Leben in Leipzig“ für ältere und Menschen mit Behinderungen (Veranstaltungshinweise, Information zu aktuellen Gesetzen u.a.).

Beratungsstelle Wohnen und Soziales für ältere und behinderte Menschen

Die Beratungsstelle ist zentrale Anlaufstelle in Bezug auf das Wohnen im Alter und bei Behinderung. Angebote zu verschiedenen Wohnformen werden gesammelt und Informationen zu möglichen Hilfsleistungen sowie Unterstützung bei Wohnungsanpassungsmaßnahmen gegeben. Es wird eine intensive Öffentlichkeitsarbeit realisiert, wie bspw. die Teilnahme und Präsentationen auf unterschiedlichen Fachmessen, zu Veranstaltungen bei Vereinen, Verbänden u. a.

Das Leistungsangebot in Bezug auf Wohnen im Alter und der Wohnungsanpassung umfasst:

- Beratung zu den Leistungen nach dem SGB IX (Behinderung und Rehabilitation), SGB XI (Pflegeversicherung) und SGB XII (Sozialhilfe) sowie Vermittlung in unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche, z. B. zu den Pflegekassen,
- Beratung im Rahmen der Eingliederungshilfe zu möglichen Anpassungsmaßnahmen im bisherigen Wohnraum, Beratung bei der Planung und Finanzierung,
- Umzugsberatung zu alters- und behindertengerechtem Wohnen und Unterstützung bei der Wohnungssuche,
- Information und Beratung zu begleitenden Hilfsangeboten,
- Musterausstellung zur alters- und behindertengerechten Gestaltung von Küchen und Bädern (entsprechend DIN 18040).

Die Beratungsleistungen sind kostenfrei und werden bei Bedarf im vertrauten Wohnumfeld durchgeführt.

Beratungen 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
Beratungen gesamt	4.877	4.419	4.403
- darunter in der Musterausstellung	1.424	1.266	1.089
- darunter zu Wohnungsanpassungsmaßnahmen	225	122	127
realisierte Wohnungsanpassungen	48	51	64

Die Schwerpunkte der Musterausstellung sind neben der senioren- und rollstuhlgerechten Gestaltung von Küche und Bad auch notwendige Technikhilfen im Alter sowie Alltagshilfen für stark sehgeschädigte oder erblindete Menschen. 2016 wurde für Multiplikatoren und verschiedene Berufsgruppen der Praxisunterricht erweitert. Über die Angebote für Bildungseinrichtungen (Pflegeassistenten, Ergotherapeuten, Kranken- und Altenpfleger) hinaus gab es Praxisangebote für das Handwerk und verschiedene Oberschulen.

Ehrenamtlicher Seniorenbesuchsdienst

Auch im Jahr 2016 war der 1994 gegründete ehrenamtliche Seniorenbesuchsdienst der Stadt Leipzig sehr aktiv. Die Besuchshelfer/-innen erhalten von der Stadt Leipzig, Sozialamt, im Rahmen der Förderung des ehrenamtlichen Engagements eine Aufwandsentschädigung. 434 ältere Menschen, die sich Kontakte wünschen, wurden durch 217 Ehrenamtler/-innen besucht.

Seniorenbesuchsdienst 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
Besuchshelfer/-innen	220	203	217
Besuchte ältere Menschen	447	413	434
Aufwandsentschädigung in 1.000 Euro gesamt	54	46	45
geleistete Stunden gesamt	25.474	22.106	21.244

Die Begleitung und Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen wird durch die Mitarbeiter/-innen der offenen Seniorenarbeit organisiert (thematische Schulungen, zweimonatlicher Treff der Besuchshelfer/-innen mit Referaten zu spezifischen Themen des Alterns sowie ein zweimonatlicher Erfahrungsaustausch).

3.15 Leipzig-Pass und Leipzig-Pass-Mobilcard

Den einkommensabhängigen Leipzig-Pass erhalten Einwohner/-innen, um verschiedene Angebote städtischer oder stadtnaher Einrichtungen zu ermäßigten Gebühren und Preisen in Anspruch nehmen zu können. Anspruch haben Einwohner/-innen der Stadt Leipzig, die

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhalten,
- über geringes Erwerbs- oder Renteneinkommen verfügen,
- laufende Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII bzw.
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Leipzig-Pass nach Leistungsart

	2014	2015	2016
SGB II	44.150	42.656	41.679
SGB XII	2.422	2.655	2.591
AsylbLG	2.518	5.202	6.164
Sonstige (anspruchsberechtigt wg. geringem Einkommen)	12.118	11.977	11.631
gesamt	61.221	62.520	62.065
Änderung zum Vorjahr	0 %	2 %	-0,9 %

Die Gesamtzahl der Leipzig-Pässe sank gegenüber dem Vorjahr geringfügig. Ein Anstieg ist lediglich bei den Asylbewerber/-innen zu verzeichnen.

Seit 2009 gibt es die „Leipzig-Pass-Mobilcard“ (LPMC) als Instrument zur Förderung der Mobilität für Leipziger Bürger/-innen mit geringem Einkommen. Der Stadtrat beschloss die Weiterführung der Leipzig-Pass-Mobilcard bis 2020 (DS 01954 vom 16.12.2015). Leipzig-Pass-Inhaber können die LPMC zum Preis von monatlich 32,50 Euro (Stand 2016) erwerben.

	2014	2015	2016
verkaufte LP-Mobilcard gesamt	248.776	250.836	275.013
∅ monatliche Nutzer/-innen	20.731	20.905	22.918

Quelle: Leipziger Verkehrsbetriebe

4. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, SGB XII und Bundeskindergeldgesetz (BKGG) (Bildungs- und Teilhabepaket) (Anhang H)

Ziel des seit 2011 bestehenden Bildungs- und Teilhabepakets ist es, Kindern einkommensschwacher Familien die Möglichkeit zu geben, Lern- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen und ihnen somit bessere Bildungs- und Entwicklungschancen zu eröffnen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt getrennt – das Jobcenter Leipzig ist für Empfänger/-innen von Leistungen nach dem SGB II verantwortlich, das Sozialamt für alle anderen Leistungsempfänger/-innen.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die folgende Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II,
- Hilfe zum Lebensunterhalt/Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Leistungen nach § 2 oder § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die einzelnen Leistungsbausteine umfassen

- eintägige Schul- und Tageseinrichtungsausflüge,
- mehrtägige Klassenfahrten / Fahrten der Tageseinrichtung,
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- gemeinschaftliches Mittagessen an Schulen und Tageseinrichtungen,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Möglichst allen potentiell anspruchsberechtigten Kindern sollen die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden. Durch Einbeziehung von Multiplikatoren (z. B. Erwerbslosenzentrum Leipzig) soll erreicht werden, die Leistungen für Bildung und Teilhabe einer noch größeren Anzahl von Kindern nahe zu bringen. So wurde 2016 das Bildungspaket auf Schulleitersitzungen der Stadt Leipzig vorgestellt und aktuelle Informationen im Familienhandbuch und Familienkalender der Stadt Leipzig zur Verfügung gestellt.

Zahl der potentiell anspruchsberechtigten Kinder und der Kinder, für die mindestens ein Antrag gestellt wurde

Rechtskreis	2014		2015		2016	
	Zahl der potentiell anspruchsberechtigten Kinder	Zahl der Kinder, für die mindestens ein Antrag gestellt wurde	Zahl der potentiell anspruchsberechtigten Kinder	Zahl der Kinder, für die mindestens ein Antrag gestellt wurde	Zahl der potentiell anspruchsberechtigten Kinder	Zahl der Kinder, für die mindestens ein Antrag gestellt wurde
SGB II	30.647	15.204	30.730	12.665	30.175	14.381
SGB XII/ § 2 AsylbLG*	768	420	4.002	986	4.328	1.686
WoGG/BKGG	n.v.	3.929	n.v.	3.629	n.v.	3.332

*Bis 2014 hatten nur Kinder nach § 2 AsylbLG Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe. Mit der Änderung des Gesetzes zum 01.03.2015 haben auch Kinder nach § 3 AsylbLG Anspruch auf diese Leistungen.

Leistungen für Klassenfahrten, die Förderung der gemeinschaftlichen Mittagessenversorgung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Zuschuss zum Beitrag für Sportvereine, Musikschulen) werden neben dem Schulbedarf am häufigsten beantragt.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Tageseinrichtung/Kindertagespflege

Rechtskreis	2014		2015		2016	
	Bewilligte Leistungen	Ausgaben in Euro	Bewilligte Leistungen	Ausgaben in Euro	Bewilligte Leistungen	Ausgaben in Euro
SGB II	7.599	815.046	7.999	1.355.699	9.685	1.464.263
SGB XII/ BKGG/WoGG/ AsylbLG	2.981	375.613	3.014	457.518	3.084	479.939

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Rechtskreis	2014		2015		2016	
	Bewilligte Leistungen	Ausgaben in Euro	Bewilligte Leistungen	Ausgaben in Euro	Bewilligte Leistungen	Ausgaben in Euro
SGB II	3.077	141.792	3.257	171.162	4.303	130.652
SGB XII/ BKGG/WoGG/ AsylbLG	1.670	86.943	1.824	83.193	1.966	62.683

Anfang Oktober 2016 fand in Leipzig, organisiert vom Sozialamt, die Fachtagung der Sozialämter großer Großstädte zu diesem Thema statt. Die Teilnehmer/-innen tauschten sich unter anderem über die Erarbeitung rechtlicher Vorschläge zur Vereinfachung von Bildungs- und Teilhabeleistungen und den Bürokratieabbau bzw. die Minderung des Verwaltungsaufwandes aus. Ausgiebig wurde das Thema Öffentlichkeitsarbeit besprochen. Die Vertreter/-innen der Großstädte zeigten Möglichkeiten auf, wie das Bildungs- und Teilhabepaket in größerem Umfang in Anspruch genommen werden kann. Neben der Umsetzbarkeit wurde auch die Finanzierung dieser Maßnahmen besprochen.

5. Leistungen nach dem SGB II (Anhang I)

Das Arbeitslosengeld II soll zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit der betroffenen Personen, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit beitragen, sowie deren Lebensunterhalt sichern. Arbeitslosengeld II erhalten Personen, die

- zwischen 15 Jahre und 65/67 Jahre (spez. Altersgrenze für Rentenbezug)
- erwerbsfähig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Ebenfalls berechtigt zum Erhalt von Leistungen sind Personen, die mit dem Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII haben.

Sozialgeldberechtigt sind nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft:

- Ehepartner, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft und Lebenspartnerschaft,
- unverheiratete Kinder im Haushalt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Haushalt lebende Eltern oder Elternteile von unverheirateten Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im Zeitraum 2014 bis 2016 ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) gesunken, die Zahl der Personen jedoch gestiegen. Dies liegt insbesondere an der zunehmenden Zahl der BG mit 2 bis 5 und mehr Personen.

Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und Personen*

Angaben alle Tabellen: Bundesagentur für Arbeit

	2014	2015	2016
Bedarfsgemeinschaften	41.414	40.167	39.154
Personen insgesamt	69.355	67.991	68.951
- davon ALG II - Empfänger/-innen	51.405	49.933	48.899
- davon Sozialgeld - Empfänger/-innen	17.950	18.058	17.182

*Im April 2016 fand eine Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II statt. Dadurch sind die Daten der Bundesagentur für Arbeit von 2016 nur bedingt mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften nach Personenzahl

	2014	2015	2016
Bedarfsgemeinschaften	41.414	40.167	39.154
- mit 1 Person	26.233	25.504	23.905
- mit 2 Personen	7.795	7.175	7.300
- mit 3 Personen	3.966	3.952	4.020
- mit 4 Personen	2.167	2.155	2.282
- mit 5 und mehr Personen	1.253	1.381	1.647

Entwicklung der Ausgaben für die kommunalen Leistungen nach dem SGB II (Angaben in 1.000 Euro)

	2014	2015	2016
Unterkunft und Heizung	150.702	150.108	141.431
Wohnbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten	761	963	933
Miet- und Energieschulden	438	449	433
Schuldnerberatung	338	356	321
Erstausstattung Wohnung	2.507	2.621	4.620
Erstausstattung Bekleidung	1.121	1.345	2.170

Quelle: Sozialamt

6. Sozialplanung, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

Aufgaben der **Sozialplanung** sind zielgruppenbezogene Planungen des Sozialamtes, wie z. B. Planung für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen, und ressortübergreifende Fachplanungen.



Das Sozialamt wird durch die Mitarbeiter/-innen der Sozialplanung beim Benchmarking der 16 Großstädte in Deutschland zu den Leistungen nach dem SGB XII und SGB II vertreten. Neben diesen Leistungen stehen in verschiedenen Arbeitsgruppen auch die Prozesse in der Hilfe zur Pflege (Fachdienste), die Schuldnerberatung, die Reform der Eingliederungshilfe oder die Unterbringung und soziale Betreuung von Flüchtlingen im Fokus.

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsarbeit** wurde auch 2016 zweimonatlich die Zeitschrift „Aktiv Leben in Leipzig“ mit Informationen für Senioren und Menschen mit Behinderungen herausgegeben. Diese Broschüre beinhaltet Termine für jeweils 2 Monate, Ort und Zeit von Veranstaltungen, Konzerten, Ausstellungen, Vorträgen, Sport, Bildung und Beratung. Ebenso kommen Vereine, Verbände und Ämter zu Wort, um Senioren und behinderte Menschen zu informieren. Erhältlich ist sie in den Bürgerämtern, Bibliotheken, Vereinen, Krankenhäusern, Altenpflegeheimen, Außenstellen des Sozialamtes, im Neuen Rathaus sowie Stadthaus und in Museen, im Gewandhaus, der Oper, in ausgewählten Arzthäusern und Arztpraxen sowie Apotheken, Einrichtungen des Betreuten Wohnens und Pflegediensten (vgl. www.leipzig.de/senioren).



Tag der Seniorinnen und Senioren 2016



Der Tag steht in der Tradition der seit 2011 regelmäßig stattfindenden Seniorenkonferenzen der Stadt Leipzig. Unter dem Motto „LUST auf's Alter? – Selbstbestimmt und nicht allein!“ fanden sich am 15. September 2016 fast 250 Menschen zum Tag der Seniorinnen und Senioren im Neuen Rathaus ein. Mit einer Mischung aus Vorträgen, Workshops und kulturellen Beiträgen wurde ein informations- und unterhaltungsreicher Tag rund um die Themen Wohnen, Engagement, Sicherheit und soziale Kontakte von und für Seniorinnen und Senioren gestaltet.

Anhang

A Sozialgesetzbuch XII

Das Sozialamt erbringt in den Leistungsbereichen im Wesentlichen die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII

1. **Hilfe zum Lebensunterhalt**
2. **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**
3. **Hilfen zur Gesundheit**
4. **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**
5. **Hilfe zur Pflege**
6. **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**
7. **Hilfe in anderen Lebenslagen**

A 1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Seit dem 01.01.2005 erhalten alle erwerbsfähigen Personen das Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Der Lebensunterhalt von dauerhaft Erwerbsgeminderten oder Personen nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wird durch die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII sichergestellt. Das SGB XII löste 2005 das von 1961 bis 2004 geltende Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ab. Damit hat die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII an Bedeutung verloren.

Sie bleibt jedoch eine wichtige Leistung der Sozialhilfe für diese kleine Personengruppe, die von den beiden Leistungsarten der Grundsicherung (Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nicht erfasst wird.

- Personen unterhalb der gesetzlichen Altersgrenze, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind bzw. dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und nicht über ausreichendes Einkommen verfügen (z. B. Personen mit Erwerbsunfähigkeits-Rente auf Zeit oder im Vorruhestand)
- Kinder unter 15 Jahren, die bei Verwandten leben
- Personen, denen eine Haushaltshilfe nach § 27 Abs. 3 SGB XII bewilligt wird (die aber den sonstigen HLU- Bedarf aus eigenem Einkommen decken).

Ziel der Hilfe ist,

- den Lebensunterhalt mittelloser Personen zu sichern
- deren Ansprüche auf Kranken- und Pflegeversicherung zu sichern
- längerfristige Unabhängigkeit des leistungsberechtigten Personenkreises von der Sozialhilfe (Hilfe zur Selbsthilfe) durch Information und aktive Hilfe
- Einhaltung und Prüfung des Nachrangprinzips.

In der Praxis stellt der HLU-Bezug vor allem eine Übergangssituation zwischen dem SGB II und dem Bezug der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dar (etwa bei Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrente).

SGB XII § 1 Aufgabe der Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

SGB XII § 19 Leistungsberechtigte

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel dieses Buches ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen; gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

A 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

SGB XII § 19 Leistungsberechtigte

(2) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach den besonderen Voraussetzungen des Vierten Kapitels dieses Buches Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vor

Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Seit dem 1. Januar 2005 ist das Gesetz der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als 4. Kapitel des Sozialhilferechts im SGB XII eingeordnet.

Die Hilfe dient der Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung. Zielgruppe sind Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII (frühestens ab dem 65. Lebensjahr) erreicht haben oder Personen ab 18 Jahren, die – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage – voll erwerbsgemindert sind. Im Unterschied zur Hilfe zum Lebensunterhalt muss die Grundsicherung beantragt werden (§ 41 Abs.1 SGB XII).

Die Bewilligung der Leistung erfolgt i. d. R. für den Zeitraum von einem Jahr und wird jeweils neu erteilt, wenn die Bedürftigkeitsvoraussetzungen auch weiterhin vorliegen (§ 44 SGB XII).

Ziel der Hilfe ist es,

- den Lebensunterhalt mittelloser Personen zu sichern
- deren Ansprüche auf Kranken- und Pflegeversicherung zu sichern.

A 3. Hilfen zur Gesundheit

Die Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII umfassen sämtliche Leistungen der vorbeugenden Gesundheitshilfe, Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, Hilfe bei Sterilisation.

Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII umfassen alle Leistungen,

- die den Eintritt einer Erkrankung oder eines sonstigen Gesundheitsschadens abwenden (einschl. Leistungen nach § 264 SGB V),
- die eine eigenverantwortliche Familienplanung ermöglichen,
- die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Entbindung stehen, die der Heilung, der Besserung oder der Linderung einer Krankheit dienen.

Auch die Beratung und Unterstützung von Leistungsberechtigten ist im Leistungsspektrum enthalten. Der Umfang zu gewählter Leistungen entspricht dem Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ziel der Hilfe ist die

- Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit
- Unterstützung der Familienplanung.

A 4. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Durch die Eingliederungshilfe soll es den Leistungsempfänger/-innen ermöglicht werden, ein weitestgehend selbst bestimmtes Leben zu führen. Der Personenkreis, für den Eingliederungshilfe in Betracht kommt, ist in § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfe- Verordnung näher beschrieben. Zu diesem Personenkreis zählen:

- Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich wesentlich behindert sind,
- Personen, die nicht nur vorübergehend geistig wesentlich behindert sind, und
- Personen, die nicht nur vorübergehend seelisch wesentlich behindert sind.

Personen, bei denen Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe oder der Krankenhilfe erforderlich sind, sind nur dann als von Behinderung bedroht anzusehen, wenn trotz der Durchführung dieser vorbeugenden Maßnahmen eine Behinderung künftig nicht ausgeschlossen werden kann.

Personen, die unter anderen als den oben genannten Behinderungen leiden, kann Eingliederungshilfe gewährt werden, wenn es die Situation im Einzelfall notwendig macht.

Ziel der Eingliederungshilfe ist es, behinderten Menschen die Hilfen zu gewähren, die notwendig sind, um die Folgen der Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und die Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

A 5. Hilfe zur Pflege

Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege sowie stationäre Pflege für Nichtversicherte und aufstockende Hilfeleistungen für Versicherte.

Sie beinhaltet die finanzielle Sicherstellung der Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen in der häuslichen Umgebung (Pflegegeld, Kosten für ambulante Pflegedienste oder private Pflegekräfte), soweit eigene Mittel oder vorrangige Leistungen anderer Träger, insbesondere der Pflegeversicherung, hierfür nicht ausreichen.

Ziel der Hilfe ist die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung pflegebedürftiger Menschen durch

- intensive Beratung der Hilfesuchenden bereits bei der Antragsstellung und ggf. Verweis auf kostengünstigere alternative Angebote,
- qualifizierte Prüfung des tatsächlichen Pflegebedarfs, der durch ambulante Pflegedienste gedeckt werden muss,
- gezielte Prüfung der Zumutbarkeit stationärer Betreuung, soweit ein Kostenvergleich unverhältnismäßige Mehrkosten für ambulante Hilfen ergibt.

§ 53 SGB XII Leistungsberechtigte

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

SGB XII § 61 Leistungsberechtigte

(1) Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, ist Hilfe zur Pflege zu leisten. Hilfe zur Pflege ist auch Kranken und behinderten Menschen zu leisten, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate der Pflege bedürfen oder einen geringeren Bedarf als nach Satz 1 haben oder die der Hilfe für andere Verrichtungen als nach Absatz 5 bedürfen; für Leistungen für eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung gilt dies nur, wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, insbesondere ambulante oder teilstationäre Leistungen nicht zumutbar sind oder nicht ausreichen.

A 6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Personen, bei denen eine besondere Lebenslage gegeben ist, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden ist, wie z.B. eine fehlende Wohnung, gewaltgeprägte Lebensverhältnisse oder die Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung (z.B. Gefängnis).

§ 67 Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor

Vorrangiges Ziel der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Dabei sind die Hilfesuchenden verpflichtet, nach eigenen Kräften an der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken.

Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Im Einzelnen werden Leistungsberechtigte im Sozialamt beraten und bei Bedarf persönlich betreut. Die betroffenen Personen haben in Leipzig auch die Möglichkeit, eine ambulante Wohnbetreuung in Wohnprojekten oder im ambulant betreuten Einzelwohnen in Anspruch zu nehmen.

A 7. Hilfe in anderen Lebenslagen

§ 70 bis 74 Leistungsberechtigte

- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII),
- Altenhilfe (§ 71 SGB XII)
- Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)
- Bestattungskosten (§ 74 SGB XII) – und – als Auffangnorm
- die Hilfe in sonstigen Lebenslagen § 73 SGB XII).

Funktion der Hilfe in anderen Lebenslagen

Die **Hilfe zur Weiterführung des Haushalts** umfasst die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen (darunter wird unter anderem die Sorge für die Mahlzeiten und die Körperpflege verstanden) sowie die sonstigen zur Weiterführung des Haushaltes erforderlichen Tätigkeiten (z. B. Putzen, Einkaufen usw.).

Das Ziel der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts ist die Sicherstellung der Fortführung des Haushalts in den Fällen, in denen die Gefahr der Haushaltsauflösung und damit ein erheblich höherer Kostenaufwand für den Träger der Sozialhilfe droht. Wenn eine Haushaltsauflösung unumgänglich ist, soll die Hilfe nur vorübergehend gewährt werden.

Altenhilfe wird nur bei speziell altersbedingten Schwierigkeiten gewährt und ist zu den anderen Hilfen in anderen Lebenslagen nachrangig. Der Begriff des Alters ist im Gesetz nicht näher definiert. Es ist daher davon

auszugehen, dass alle Menschen, bei denen durch das Alter bedingt besondere Schwierigkeiten auftreten oder befürchtet werden müssen, zu dieser Vorschrift zählen.

Altenhilfe verfolgt das Ziel, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu beseitigen oder zu mildern und alten Menschen eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Leistungen:

- Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
- Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
- Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,
- Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
- Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
- Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht.

Auf **Blindenhilfe** besteht ein Rechtsanspruch. Das bedeutet, dass der Träger der Sozialhilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung der Hilfe verpflichtet ist. Berechtigt zum Bezug von Blindenhilfe sind alle Blinden, die das erste Lebensjahr vollendet haben und die Einkommensvoraussetzungen erfüllen. Blindenhilfe ist nicht zu gewähren, soweit der Blinde gleichartige Leistungen in mindestens der selben Höhe auf Grund der Blindheit nach anderen Rechtsvorschriften erhält. Die Blindenhilfe ist einkommens- und vermögensabhängig. Es gilt § 19 Abs. 3 SGB XII und somit die Einkommensgrenze des § 87 Abs. 1 S. 3 SGB XII, außerdem ein erhöhter Schonbarbetrag beim Vermögenseinsatz (§ 1 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9).

Die **Hilfe in sonstigen Lebenslagen** (§ 73 SGB XII) hat die Funktion einer Auffangnorm oder einer Öffnungsklausel. Dies bedeutet, dass im Falle einer Lebenssituation, die nicht von anderen Normen des SGB XII erfasst ist, die Norm als anspruchsbegründend greifen kann. Auf Leistungsgewährung besteht kein Anspruch. Die Bewilligung von Leistungen steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialhilfeträgers. Dieses Ermessen wird im Rahmen der Prüfung, ob der Einsatz öffentlicher Mittel angesichts der Lebenslage gerechtfertigt ist, ausgeübt. Durch die Rechtsprechung wurde die Auffangnorm in Bezug auf Leistungsempfänger/-innen nach SGB II erweitert (Fahrtkosten in Ausübung des Umgangsrechts; Haushaltshilfe).

Der Hilfeart zugeordnet ist auch die mögliche Kostenübernahme für Bestattungen (**Bestattungskosten**). Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Es handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, der auch noch nach der Bestattung und der Bezahlung der Kosten geltend gemacht werden kann. Der zur Kostentragung Verpflichtete ist dann anspruchsberechtigt, wenn es ihm nicht bzw. nicht in voller Höhe zuzumuten ist, die nach Anrechnung vorrangig einzusetzender Mittel (z.B. Nachlass) verbleibenden Aufwendungen einer schlichten aber würdevollen Bestattung aus eigenem Einkommen und Vermögen aufzubringen.

B Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Menschen, die keinen dauerhaften Aufenthaltsstatus in Deutschland und deshalb auch keine Ansprüche auf Sozialhilfe (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) haben. Anwendung finden im Wesentlichen die Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes. Dabei geht es neben der Sicherstellung des Lebensunterhalts insbesondere auch um Krankenhilfeleistungen. Die Leistungen werden zum Teil als Sachleistungen erbracht.

Ziel der Hilfe ist

- die Sicherung eines menschenwürdigen Lebensstandards,
- die Gesundheitsfürsorge,
- eine angemessene soziale Betreuung,
- die Wahrung des sozialen Friedens.

AsylbLG § 1 Abs. 1 Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

C Leistungen nach dem Betreuungsbehördengesetz

Das Betreuungsbehördengesetz ist seit dem 01.01.1992 in Kraft getreten mit dem Ziel, das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen zu stärken. Voraussetzung für eine Betreuung ist entweder eine körperlich, geistig oder seelische Behinderung und die Betroffenen können ursächlich aufgrund ihrer Behinderung ihre Rechtsangelegenheiten nicht regeln.

Ziel der Hilfe ist

- die Sicherstellung einer gesetzlichen Vertretung von Betreuten,
- eine bedarfsgerechte und qualifizierte Betreuung,
- der Schutz der Betreuten.

D Wohngeld

§ 1 Zweck des Wohngeldes

- (1) Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.
- (2) Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

Anspruch auf Wohngeld als Zuschuss zur Miete oder Belastung haben Mieter bzw. Eigentümer von Wohnraum. Auch antragsberechtigt sind Personen, die in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder wohnen. Es können Personen, die eine Wohnung gemietet haben, einen Mietzuschuss und Eigentümer einer selbst genutzten Eigentumswohnung bzw. eines selbst genutzten Eigenheimes einen Lastenzuschuss beantragen. Ausgeschlossen vom Wohngeld sind Empfänger einer Transferleistung, wenn bei deren Berechnung die Kosten der Unterkunft bereits berücksichtigt wurden. Hierzu gehören z. B. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung. Weiterhin sind auch Studenten, die dem Grunde nach BAföG-berechtigt sind und Auszubildende, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III haben, vom Wohngeld ausgeschlossen, da auch bei diesen Leistungen bereits Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden. Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von der Höhe der Miete/Belastung, der Höhe des Einkommens sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen (Haushaltsmitglieder). Das Wohngeld wird je hälftig durch Bund und Länder finanziert. Das Land Sachsen zahlt das Wohngeld an alle Wohngeldempfänger aus. Vom Bund erfolgt die Erstattung der hälftigen gezahlten Leistungen. Für den Bereich der kreisfreien Stadt Leipzig wurde die Aufgabenerfüllung nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) vom Sächsischen Staatsministerium des Innern auf die Stadt Leipzig als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen.

E Wohnberechtigungsscheine und Wohnbelegungsrechte

Entsprechend den Bestimmungen des Wohnraumförderungsgesetzes und des Mietwohnungsbauprogramms des Freistaates Sachsen werden von der Stadt vier verschiedene Wohnberechtigungsscheine (WBS) erteilt. Sie unterscheiden sich durch bestimmte Einkommensgrenzen, legen Wohnungsanspruch und Dringlichkeit des jeweiligen Wohnungsproblems fest und bilden die Voraussetzung für den Einzug in eine belegungsgebundene Wohnung. Innerhalb des Bestandes der Leipziger Wohnungsbaugesellschaft (LWB) wird entsprechend einer Zusatzvereinbarung nur bei notwendigem Vermittlungsbedarf mit WBS bearbeitet, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Die Sicherung und Kontrolle der Wohnungsbelegungsrechte inkl. festgelegter Sanktionsmöglichkeiten bildet die Grundlage zur Unterbringung hilfsbedürftiger Haushalte.

F Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche

Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft

Auf Antrag des behinderten Menschen stellt das Sozialamt das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest. Eine Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 20 vorliegt.

Der Grad der Behinderung ergibt sich aus § 69 SGB IX in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV). Der Grad der Behinderung stellt die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dar. Er wird nach Zehnergraden abgestuft und von 20 bis 100 festgestellt. Die Gesundheitsstörungen, die einen Grad von unter 10 ausmachen, bleiben für sich allein unberücksichtigt. Eine besondere Beeinträchtigung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist bei der Feststellung des Grades der Behinderung ohne Bedeutung.

Sind neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, so wird das entsprechende Merkzeichen (z.B. G, aG, Bl, Gl, H, RF, 1. Kl., B) nach der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwVO) zuerkannt.

Ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 wird ein Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, dem Grad der Behinderung und den Merkzeichen ausgestellt. Der Ausweis und die darauf gedruckten Merkzeichen dienen dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen nach Teil 2 des SGB IX (z.B. Kündigungsschutz, Zusatzurlaub, unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr) oder nach anderen Vorschriften (z.B. dem LblindG, dem Steuerrecht) zustehen.

GB IX § 2 Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können.

Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche

Blinde, hochgradig Sehschwache, Gehörlose und schwerstbehinderte Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben und im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten zum Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche.

G Schuldnerberatung

Bei der Neugestaltung der gesetzlichen Grundlage der Sozialhilfe im SGB XII wurden die bisherigen Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) nahezu wortgleich übernommen. Hiernach ist Schuldnerberatung ein Angebot zur Beratung, Unterstützung und Aktivierung Hilfebedürftiger (§ 11 SGB XII).

Seit Inkrafttreten der Arbeitsmarktreform 2005 leisten die Kommunen Schuldnerberatung zusätzlich nach § 16a Nr. 2 SGB II. Schuldnerberatung ist hier ein Instrument zum Abbau von Vermittlungshemmnissen bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

H Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach SGB II, SGB XII und Bundeskindergeldgesetz (BKGG) – Bildungs- und Teilhabepaket

SGB II § 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

- (1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für
 1. Schulausflüge und
 2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. Abweichend von Satz 1 werden bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den in Satz 1 genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 100 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.
- (4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel der in § 9 Absatz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag.
- (5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- (6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für
 1. Schülerinnen und Schüler und
 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

- (7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für
 1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 3. die Teilnahme an Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

SGB XII § 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

- (1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 6 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 7 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.
- (2) Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für
 1. Schulusflüge und
 2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege, gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel der in § 9 Absatz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes geregelte Betrag.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- (6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für
 1. Schülerinnen und Schüler und
 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.
- (7) Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für
 1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 3. die Teilnahme an Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Bundeskindergeldgesetz

§ 6b Leistungen für Bildung und Teilhabe

- (1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn
 1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder
 2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechnigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechnigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

- (2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und den Leistungsberechnigten nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich. Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen für jedes Mittagessen ein Betrag in Höhe des in § 9 des Bedarfsermittlungsgesetzes festgelegten Eigenanteils berücksichtigt. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.
- (2a) Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.
- (3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29, 30 und 40 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

I Leistungen nach dem SGB II

§ 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:

1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts anderes bestimmt,
2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16a, das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, soweit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, die Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 27 Absatz 3 sowie für die Leistungen nach § 28, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).

§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Leistungsberechnigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

§ 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

- (1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem allein stehenden Leistungsberechnigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

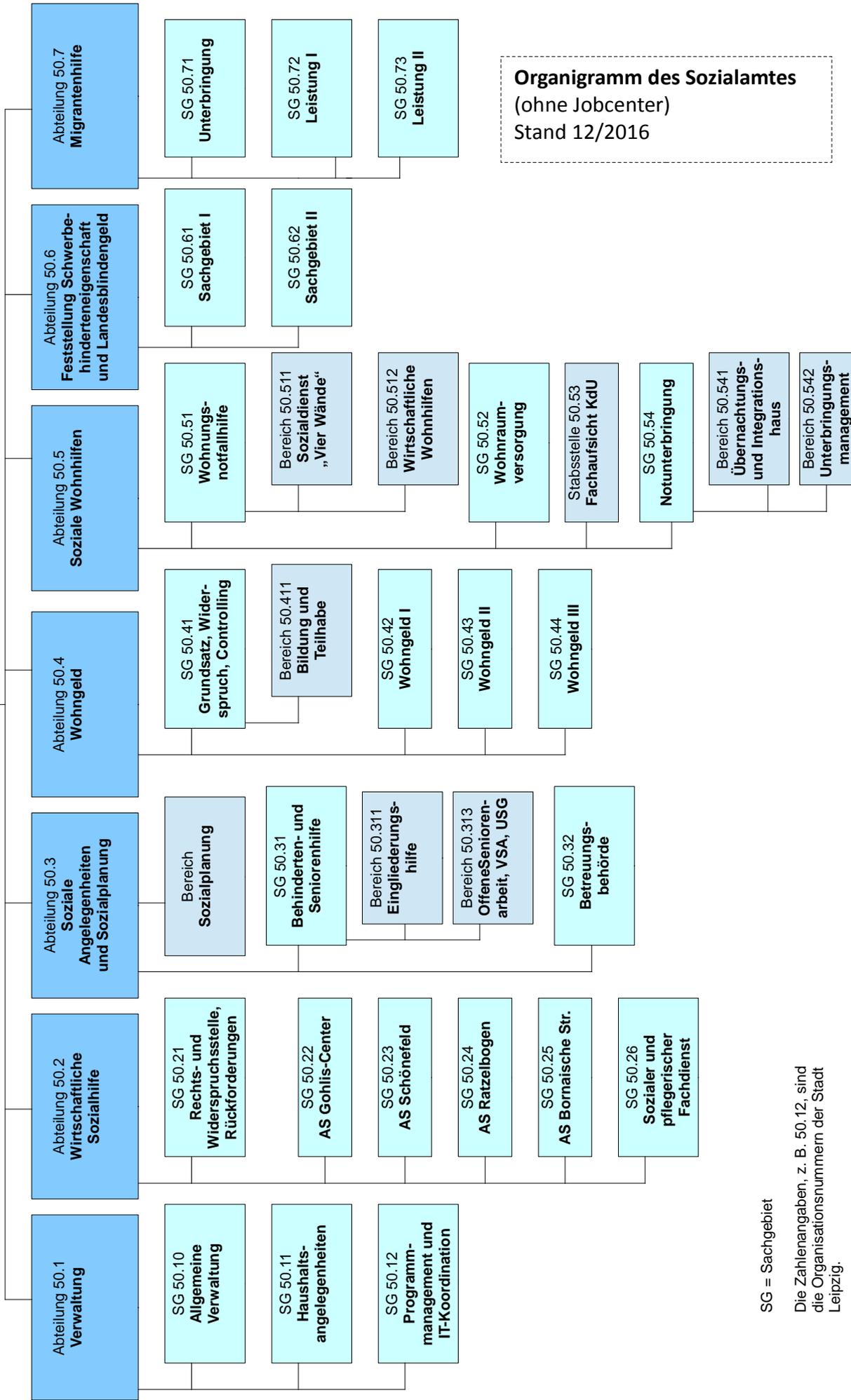
§ 24 Abweichende Erbringung von Leistungen

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

**Amt 50
Amtsleitung**



**Organigramm des Sozialamtes
(ohne Jobcenter)
Stand 12/2016**

SG = Sachgebiet

Die Zahlenangaben, z. B. 50.12, sind die Organisationsnummern der Stadt Leipzig.

